

**Rechtssache C-352/23 [Changu]<sup>1</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

7. Juni 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

29. Mai 2023

**Kläger des Ausgangsverfahrens:**

LF

**Beklagter des Ausgangsverfahrens:**

Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Ausgangsverfahren wurde durch die Klage eines Drittstaatsangehörigen gegen den Bescheid eingeleitet, mit dem sein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt und ihm die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des humanitären Status (subsidiären Schutzes) verweigert wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Das Vorabentscheidungsersuchen ergeht nach Art. 267 Abs. 2 AEUV und betrifft die Auslegung des 15. Erwägungsgrundes sowie von Art. 2 Buchst. h und Art. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen

<sup>1</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Richtlinie 2011/95), des zwölften Erwägungsgrundes und von Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: Richtlinie 2008/115) sowie der Art. 1, 4 und 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta). Im Vorabentscheidungsersuchen wird die Frage gestellt, ob die bulgarische Regelung, die die Möglichkeit vorsieht, einem Ausländer humanitären Status (der im bulgarischen Recht dem subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95 entspricht) nicht dann zu gewähren, wenn er einer tatsächlichen Gefahr ausgesetzt sein könnte, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, sondern wenn „andere humanitäre Gründe“ vorliegen, mit den genannten Bestimmungen vereinbar sind. Das vorlegende Gericht möchte insbesondere wissen, ob die beträchtliche Dauer des Aufenthalts des Ausländers in Bulgarien seit etwa 27 Jahren einen „humanitären Grund“ darstellt, der die Gewährung des humanitären Status (subsidiären Schutzes) rechtfertigt, wenn man berücksichtigt, dass er sich illegal aufhält, dass ihm keine Ausweispapiere ausgestellt wurden und dass er während der überwiegenden Dauer seines Aufenthalts nicht über ausreichende Mittel verfügte, um seine elementarsten Bedürfnisse – Ernährung, Körperhygiene und Unterkunft – zu befriedigen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Untätigkeit der nationalen Behörden, die während dieses langen Zeitraums den Status des Ausländers im Hoheitsgebiet von Bulgarien nicht im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht geregelt haben, gegen die oben genannten Bestimmungen der Charta verstößt.

### **Vorlagefragen**

1. Sind der 15. Erwägungsgrund, Art. 2 Buchst. h und Art. 3 der Richtlinie 2011/95 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat erlauben, eine nationale Regelung zur Gewährung von internationalem Schutz aus familiären oder humanitären Gründen einzuführen, die entsprechend dem 15. Erwägungsgrund und Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2011/95 (andere Form des Schutzes) in keinem Zusammenhang mit der Logik und dem Geist der Richtlinie 2011/95 steht, oder muss auch in einem solchen Fall die im nationalen Recht vorgesehene Möglichkeit der Gewährung von Schutz aus „humanitären Gründen“ entsprechend Art. 3 der Richtlinie 2011/95 im Einklang mit den Normen des internationalen Schutzes stehen?

2. Verpflichten der zwölfte Erwägungsgrund und Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung

illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit den Art. 1 und 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) einen Mitgliedstaat zwingend dazu, Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung auszustellen, die bescheinigt, dass sie sich illegal aufhalten, aber noch nicht zurückgeführt werden können?

3. Ist bei einem nationalen Rechtsrahmen, dessen einzige Bestimmung zur Regelung des Status eines Drittstaatsangehörigen aus „humanitären Gründen“ in Art. 9 Abs. 8 des Zakon za ubezhishteto i bezhantsite (Asyl- und Flüchtlingsgesetz) (im Folgenden: ZUB) enthalten ist, eine Auslegung dieser nationalen Bestimmung, die in keinem Zusammenhang mit dem Charakter und den Gründen der Richtlinie 2011/95 steht, mit dem 15. Erwägungsgrund sowie mit Art. 2 Buchst. h und Art. 3 der Richtlinie 2011/95 vereinbar?

4. Erfordern die Art. 1, 4 und 7 der Charta für die Zwecke der Anwendung der Richtlinie 2011/95 eine Prüfung, ob der lange Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen ohne geregelten Status in einem Mitgliedstaat einen eigenständigen Grund für die Gewährung von internationalem Schutz aus „zwingenden humanitären Erwägungen“ darstellt?

5. Lässt die positive Verpflichtung eines Mitgliedstaats, die Wahrung der Art. 1 und 4 der Charta zu gewährleisten, eine weite Auslegung der nationalen Maßnahme gemäß Art. 9 Abs. 8 ZUB zu, die über die Logik und die Normen des internationalen Schutzes nach der Richtlinie 2011/95 hinausgeht, und erfordert sie eine Auslegung, die ausschließlich auf die Wahrung der absoluten Grundrechte nach den Art. 1 und 4 der Charta bezogen ist?

6. Kann die Nichtgewährung des Schutzes nach Art. 9 Abs. 8 ZUB an einen Drittstaatsangehörigen in der Situation des Klägers dazu führen, dass der Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus den Art. 1, 4 und 7 der Charta nicht nachkommt?

### **Internationale Rechtsvorschriften**

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das am 28. Juli 1951 in Genf von der Konferenz der Bevollmächtigten der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen angenommen wurde (im Folgenden: Genfer Konvention)

Europäische Konvention zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK): Art. 1, Art. 3 und Art. 8 Abs. 1

### **Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union**

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 1, 4 und 7 sowie Art. 19 Abs. 2

Richtlinie 2011/95: 15. Erwägungsgrund, Art. 2 Buchst. h und Art. 3

Richtlinie 2008/115: zwölfter Erwägungsgrund, Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 8 und 14

Das vorliegende Gericht führt Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf Folgendes an: den Begriff „zwingende humanitäre Erwägungen“ – Urteil vom 18. Dezember 2014, M’Bodj (C-542/13, EU:C:2014:2452, Rn. 39 und 40); die Frist zur Abschiebung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen – Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, Centre public d’action sociale de Liège (Rücknahme oder Aussetzung einer Rückkehrentscheidung) (C-825/21, EU:C:2022:810, Rn. 50); die Unzulässigkeit des Bestehens eines Zwischenstatus von Drittstaatsangehörigen – Urteil vom 3. Juni 2021, Westerwaldkreis (C-546/19, EU:C:2021:432); die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats, die zu einem Zustand der Verelendung der betroffenen Person führt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist – Urteil vom 19. März 2019, Jawo (C-163/17, EU:C:2019:218, Rn. 92).

### **Vorschriften des nationalen Rechts**

Zakon za ubezhishteto i bezhantsite (Asyl- und Flüchtlingsgesetz, im Folgenden: ZUB): Art. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und 8, Art. 29, Art. 40 Abs. 1 und 3, Art. 76a und 76c

Zakon za chuzhdentsite v Republika Bulgaria (Gesetz über die Ausländer in der Republik Bulgarien, im Folgenden: ZChRB): Art. 9e, Art. 9h Abs. 1 und 4, Art. 10 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 und 5 Nr. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 27, 28 und 44b, [§ 1] Nr. 16 der Dopolnitelni razporedbi (Zusatzbestimmungen) zu diesem Gesetz

Pravilnik za prilozhenie na Zakona za chuzhdentsite v Republika Bulgaria (Durchführungsordnung zum ZChRB): Art. 3 und 11

Zakon za bulgarskite lichni dokumenti (Gesetz über die bulgarischen Identitätsdokumente): Art. 14 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 und 3, Art. 57

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Der Kläger, ein tansanischer Staatsbürger, hatte illegal sein Herkunftsland verlassen und war im Jahr 1996 nach Bulgarien eingereist. Seitdem unternahm der Kläger mehrere Versuche, seinen Status in Bulgarien zu regeln, indem er 1997, 2004, 2006, 2007, 2008, 2009 (zwei Schutzanträge), 2012, 2014, 2017 und 2021 nacheinander insgesamt elf Anträge auf internationalen Schutz stellte. Seine Anträge wurden hauptsächlich mit der Begründung abgelehnt, dass keine Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des humanitären Status (subsidiären Schutzes) vorlägen.

- 2 Da der Kläger nicht über Ausweispapiere verfügt, kann er weder eine Beschäftigung aufnehmen noch für seine Ernährung und Unterkunft aufkommen. Er wurde mehrfach wegen des Erwerbs und des Besitzes von Betäubungsmitteln rechtskräftig verurteilt. Der Kläger trägt vor, dass er mehrmals von der Polizei festgenommen worden sei und drei Jahre im Gefängnis sowie eine gewisse Zeit in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber der Darzhavna agentsia za bezhantsite (Staatliche Agentur für Flüchtlinge, im Folgenden: DAB) verbracht habe. Gegen den Kläger wurden mehrere verwaltungsrechtliche Zwangsmaßnahmen nach dem ZChRB zum Zweck seiner Abschiebung und seiner Rückführung in sein Herkunftsland verhängt. Keine dieser Maßnahmen wurde vollstreckt.
- 3 Das Verfahren vor dem vorliegenden Gericht wurde im Zusammenhang mit dem elften Antrag auf internationalen Schutz eingeleitet, den der Kläger am 13. April 2021 stellte. In diesem Antrag machte der Kläger geltend, dass in Bulgarien keine tansanische Botschaft existiere, dass er sich, um einen tansanischen Pass zu erhalten, zur nächstgelegenen Botschaft dieses Landes, die sich in Berlin befinde, begeben müsse, dass er nicht über die Mittel verfüge, um dorthin zu reisen, und dass eine solche lange Reise aufgrund seines verschlechterten Gesundheitszustands sein Leben gefährden würde. Der Kläger gab an, dass er sich in seinem Herkunftsland mangels Zugangs zu medizinischer Versorgung keiner Behandlung unterziehen könne. Außerdem machte er geltend, dass er die Hälfte seines bewussten Lebens in Bulgarien verbracht habe, dass er sich in die bulgarische Gesellschaft integriert habe und dass er der bulgarischen Sprache mächtig sei.
- 4 Mit Bescheid vom 29. April 2021 befand die zuständige Behörde der DAB den Antrag für unzulässig. Sie stellte fest, dass im vorliegenden Fall die Vorschriften des ZUB nicht anwendbar seien und dass der Kläger nach dem Verfahren des ZChRB durch die Direksia „Migratsia“ kam Ministerstvo na vatrashnite raboti (Direktion „Migration“ des Innenministeriums) oder durch die Internationale Organisation für Migration in sein Herkunftsland zurückzuführen sei.
- 5 Dieser Bescheid wurde mit Urteil des Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht Sofia-Stadt) vom 25. November 2021 aufgehoben. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung in Bezug auf den Kläger Anwendung finde, wenn man seine Behauptung berücksichtige, dass lange Reisen infolge seines verschlechterten Gesundheitszustands sein Leben unmittelbar gefährden würden. Der Verstoß gegen diesen Grundsatz stelle einen Grund für die Gewährung des humanitären Status dar, was auch die Zulässigkeit des Schutzantrags begründe.
- 6 Im Rahmen des daraufhin durchgeführten Verwaltungsverfahrens erließ der Beklagte, der Zamestnik-predsdatel na DAB (stellvertretender Vorsitzender der DAB) am 10. August 2022 den beim vorliegenden Gericht angefochtenen Bescheid, mit dem er es ablehnte, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihm humanitären Status zu gewähren, weil Letzterer nicht das

Vorliegen begründeter Furcht vor Verfolgung oder einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, nachgewiesen habe. Er befand, dass die angegebenen persönlichen Gründe im Zusammenhang mit der Integration des Klägers in die bulgarische Gesellschaft keinen Grund für die Gewährung des humanitären Status darstellten und dass die geltend gemachte Integration durch die rechtskräftigen Verurteilungen des Klägers widerlegt sei.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 Der Kläger macht geltend, dass der ZChRB in Bezug auf ihn nicht anwendbar sei und dass die einzige Möglichkeit, seinen Status zu regeln, die nach Art. 9 Abs. 8 ZUB sei, wonach ein „humanitärer Status auch aus anderen humanitären Gründen gewährt werden kann“. Er lebe seit fast 27 Jahren in Bulgarien und habe einen Anspruch auf Achtung seines Privatlebens, seiner Menschenwürde und der in der Charta verankerten Grundrechte. Das rechtliche Vakuum, in dem er sich befinde, stelle eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung unter Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar.
- 8 Der Beklagte macht geltend, dass die Klage abzuweisen sei, da weder Umstände festgestellt worden seien, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 8 Abs. 1 ZUB rechtfertigten – es bestehe nämlich keine „begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ –, noch Gründe für die Gewährung des humanitären Status (subsidiären Schutzes) nach Art. 9 Abs. 1 ZUB – es fehlten nämlich Anhaltspunkte für eine „tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden wie die Todesstrafe oder Hinrichtung oder Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu erleiden“. Nach Ansicht des Beklagten ist die Rechtsstellung des Klägers nach dem ZChRB zu regeln.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 9 Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass sich aus dem Sachverhalt des Verfahrens in Bezug auf den Kläger tatsächlich weder eine „begründete Furcht vor Verfolgung“ noch eine „tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden“, ergibt. Dies liegt nach Ansicht des Gerichts daran, dass sich die Frage nach den von den zuständigen nationalen Behörden gegenüber dem Kläger zu ergreifenden Maßnahmen nicht im Zusammenhang mit einer Verfolgung oder einer Gefahr, bei einer möglichen Rückführung in seinem Herkunftsland einen ernsthaften Schaden zu erleiden, sondern im Hinblick auf die besondere Situation des Klägers in Bulgarien stellt.
- 10 In Bezug auf die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen zu erlassen, stellt das vorliegende Gericht klar, dass im nationalen Recht,

insbesondere im ZChRB, eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen ist, im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115, wonach „[d]ie Mitgliedstaaten ... jederzeit beschließen [können], illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen“. Das vorlegende Gericht ist jedoch der Ansicht, dass die Rechtsordnung der Union keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorsieht, einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen allein aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Es steht vielmehr in ihrem Ermessen, eine solche Möglichkeit einzuführen.

- 11 Nachdem der Kläger über einen beträchtlichen Zeitraum Anträge auf internationalen Schutz gestellt hatte, damit ihm Asyl oder humanitärer Status (subsidiärer Schutz) gewährt wird, begehrt er im Verfahren vor dem vorlegenden Gericht, dass ihm der humanitäre Status nach Art. 9 Abs. 8 ZUB aus humanitären Gründen gewährt wird, die damit zusammenhängen, dass er sich seit Langem in Bulgarien aufhält, ohne Ausweispapiere zu besitzen und, während eines Großteils dieser Zeit, ohne über die Mittel für Ernährung und Unterkunft zu verfügen. Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass angesichts der Situation, in der sich der Kläger befindet, die einzige Möglichkeit, seinen Status nach dem bulgarischen Recht zu regeln, darin besteht, den genannten Art. 9 Abs. 8 ZUB anzuwenden, indem dem Kläger der humanitäre Status (subsidiärer Schutz) aus humanitären Gründen gewährt wird.
- 12 Das vorlegende Gericht ist sich jedoch nicht sicher, ob Art. 9 Abs. 8 ZUB mit der Richtlinie 2011/95 und insbesondere mit dem 15. Erwägungsgrund sowie mit Art. 2 Buchst. h und Art. 3 der Richtlinie im Einklang steht. Nach dem 15. Erwägungsgrund der Richtlinie fallen „[d]iejenigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen, nicht weil sie internationalen Schutz benötigen, sondern aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, ... nicht unter diese Richtlinie“. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist der Begriffsbestimmung von „Antrag auf internationalen Schutz“ in Art. 2 Buchst. h dieser Richtlinie zu entnehmen, dass das Unionsrecht die Möglichkeit zulässt, dass ein Drittstaatsangehöriger „ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht“.
- 13 Zugleich sieht Art. 3 der Richtlinie 2011/95 vor, dass „[d]ie Mitgliedstaaten ... günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten [können], sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind“.
- 14 Vor diesem Hintergrund stellt sich aus Sicht des vorlegenden Gerichts die Frage, ob die genannten Bestimmungen der Richtlinie 2011/95 eine nationale Regelung zulassen, die die Möglichkeit vorsieht, internationalen Schutz aus „familiären oder humanitären Ermessensgründen“ (15. Erwägungsgrund der genannten Richtlinie)

und nicht aus den in dieser Richtlinie genannten Gründen zu gewähren, oder ob umgekehrt eine solche Schutzgewährung nach Art. 3 der Richtlinie mit dieser vereinbar sein muss.

- 15 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht, im Folgenden: VAS) der in Art. 9 Abs. 8 ZUB vorgesehene Begriff „andere humanitäre Gründe“ Fälle erfasst, die sich von den Abs. 1 dieser Vorschrift genannten unterscheiden und in denen eine tatsächliche Gefahr gleicher Intensität für einen Ausländer besteht, bei der Rückkehr in sein Herkunftsland einen ernsthaften Schaden in Bezug auf seine Unversehrtheit zu erleiden.
- 16 In seiner Rechtsprechung geht der VAS davon aus, dass Art. 9 Abs. 8 ZUB einen besonderen Schutz gewährt, der nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt, die mit der Situation des Ausländers in seinem Herkunftsland zusammenhängen und keine wirtschaftlichen, sozialen oder familiären Gründe umfassen, die ausschließlich vom Willen des Schutzsuchenden abhängen. In einer Reihe von Entscheidungen hat der VAS die Gewährung eines humanitären Status gemäß Art. 9 Abs. 8 in Fällen bestätigt, in denen diese Vorschrift aus besonderen Gründen angewandt wurde, wie beispielsweise zur Wahrung des Wohls von minderjährigen Kindern, zur Wahrung der Familieneinheit, zum Schutz vor häuslicher Gewalt, wegen einer humanitären Krise im Herkunftsland usw.
- 17 Was die überlange Dauer des illegalen Aufenthalts des Ausländers in Bulgarien in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren angeht, stellt dieser Umstand nach der nationalen Rechtsprechung keinen Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des humanitären Status (subsidiären Schutzes) dar.
- 18 Aus Sicht des vorliegenden Gerichts stellt sich jedoch die Frage, ob die dargelegte lange Dauer des Aufenthalts des Ausländers ohne Ausweispapiere und ohne die Mittel für Ernährung und Unterkunft einen eigenständigen Grund für die Gewährung von internationalem Schutz aus „zwingenden humanitären Erwägungen“ im Sinne von Rn. 39 des Urteils des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014, M’Bodj (C-542/13, EU:C:2014:2452) darstellt. In der genannten Rn. 39 hat der Gerichtshof ausgeführt, dass „aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervorgeht, dass ... die Entscheidung, einen Ausländer, der an einer schweren physischen oder psychischen Krankheit leidet, in ein Land abzuschicken, in dem die Möglichkeiten einer Behandlung dieser Krankheit geringer sind als in dem entsprechenden Staat, in absoluten Ausnahmefällen Fragen unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK aufwerfen kann, wenn die humanitären Erwägungen, die gegen die Abschiebung sprechen, zwingend sind (vgl. u. a. EGMR, Urteil vom 27. Mai 2008, N./Vereinigtes Königreich, Nr. 42)“. In Rn. 40 dieses Urteils hat der Gerichtshof jedoch festgestellt, dass der Umstand, dass der Ausländer in einem solchen Fall nicht in ein Land abgeschoben werden kann, in dem keine angemessene Behandlung vorhanden ist, „nicht [bedeutet], dass es ihm erlaubt werden muss,

sich auf der Grundlage des subsidiären Schutzes ... in einem Mitgliedstaat aufzuhalten“.

- 19 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass der verschlechterte Gesundheitszustand des Klägers im Zusammenhang mit dem in Art. 33 der Genfer Konvention und in Art. 19 Abs. 2 der Charta verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung zu prüfen ist und dass eine eventuelle Verletzung dieses Grundsatzes Fragen hinsichtlich der Anwendung von Art. 3 EMRK und Art. 4 der Charta aufwerfen kann, die eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung verbieten.
- 20 Es zitiert Rn. 57 des Urteils vom 3. Juni 2021, Westerwaldkreis (C-546/19, EU:C:2021:432), in dem der Gerichtshof festgestellt hat, dass „[es] sowohl dem Gegenstand der Richtlinie 2008/115 ... als auch dem Wortlaut von Art. 6 der Richtlinie zuwider[liefe], das Bestehen eines Zwischenstatus von Drittstaatsangehörigen zu dulden, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung und ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befänden ..., gegen die aber keine wirksame Rückkehrentscheidung mehr bestünde“.
- 21 Darüber hinaus zitiert das vorlegende Gericht Rn. 50 des Urteils des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, Centre public d’action sociale de Liège (Rücknahme oder Aussetzung einer Rückkehrentscheidung) (C-825/21, EU:C:2022:810), wonach „die den Mitgliedstaaten durch Art. 8 [der Richtlinie 2008/115] auferlegte Pflicht, in den in Art. 8 Abs. 1 genannten Fällen die Abschiebung [eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen] vorzunehmen, binnen kürzester Frist zu erfüllen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. Dezember 2011, Achughabian, C-329/11, EU:C:2011:807, Rn. 45)“. Dieses Erfordernis wurde in Bezug auf den Kläger nicht erfüllt, der sich seit seiner Einreise in das bulgarische Hoheitsgebiet im Jahr 1996 bis jetzt in Bulgarien aufhält, obwohl gegen ihn mehrere verwaltungsrechtliche Zwangsmaßnahmen zur Rückführung in sein Herkunftsland verhängt wurden.
- 22 Das vorlegende Gericht führt auch das Urteil vom 19. März 2019, Jawo (C-163/17, EU:C:2019:218), an, in dessen Rn. 92 der Gerichtshof den Fall erwähnt, in dem „die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. in diesem Sinne EGMR, 21. Januar 2011, M.S.S./Belgien und Griechenland, CE:ECHR:2011:0121JUD003069609, §§ 252 bis 263)“.
- 23 In diesem Zusammenhang stellt sich aus Sicht des vorlegenden Gerichts die Frage, ob die über einen langen Zeitraum bestehende Untätigkeit oder

Gleichgültigkeit der nationalen Behörden, wenn es darum geht, den Status eines Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet von Bulgarien im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht zu regeln, einen Verstoß gegen die Art. 1, 4 und 7 der Charta sowie gegen die Art. 3 und 8 EMRK darstellt.

- 24 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts stellt die Situation, in der sich der Kläger befindet, eine Missachtung seiner Grundrechte nach den Art. 1, 4 und 7 der Charta dar, da er einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt ist, seine Menschenwürde verletzt ist und sein Privatleben nicht geachtet wird. Die genannten Bestimmungen lassen es in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nicht zu, dass dem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, dessen Abschiebung wegen der Prüfung seiner Klage tatsächlich ausgesetzt wurde, die Möglichkeit genommen wird, dass seine elementarsten Bedürfnisse, nämlich Ernährung, Körperhygiene und Unterkunft, befriedigt werden.
- 25 Daher ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass Art. 9 Abs. 8 ZUB im vorliegenden Fall weit ausgelegt werden sollte, indem seine Anwendung nicht unter Berücksichtigung der in der Richtlinie 2011/95 vorgesehenen Gründe für die Gewährung von subsidiärem Schutz, sondern unter Achtung der in der Charta verankerten Grundrechte erfolgt.
- 26 Das vorlegende Gericht führt an, dass im nationalen Recht keine Bestimmung vorgesehen ist, die das Recht eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen vorsieht, eine schriftliche Bestätigung seiner Situation gemäß Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit dem zwölften Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/115 zu erhalten. In dem im Ausgangsverfahren geprüften Fall wird der nicht geregelte Status des Klägers vom Staat „geduldet“, indem dieser seinen langen illegalen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zugelassen hat, ohne eine schriftliche Bestätigung seiner Situation im Einklang mit den genannten Vorschriften dieser Richtlinie auszustellen.